

aus Novellierung laut m.w. 1985 im Sinne LPA WVG Stadtgefassen

4 Jan. 1989

3-

V/7-642

Verordnung des Landratsamtes Ansbach über das Wasserschutzgebiet im Markt Bechhofen (Landkreis Ansbach) für die öffentliche Wasserversorgung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Reckenberg-Gruppe vom 4. 8. 1976

EG IV - Arberg

Das Landratsamt Ansbach erläßt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 27. Juli 1957 (BGBl I S. 1110) i. V. mit Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. März 1975 (GVBl S. 39) folgende

Verordnung

§ 1

Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für den Zweckverband zur Wasserversorgung der Reckenberg-Gruppe wird im Markt Bechhofen das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 2

Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus vier Fassungsbereichen, einer engeren Schutzzone, einer weiteren Schutzzone.

(2) Der Fassungsbereich des Brunnens I umschließt das Grundstück Fl.-Nr. 766/35 der Gemarkung Birkach; des Brunnens II umschließt das Grundstück Fl.-Nr. 766/34 der Gemarkung Birkach; des Brunnens III umschließt das Grundstück Fl.-Nr. 766/13 der Gemarkung Birkach; des Brunnens IV umschließt Teile des Grundstückes Fl.-Nr. 1122 der Gemarkung Heide (Staatswald). Sie haben ein Ausmaß von je rd. 25 m x 25 m.

(3) Die engere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl.-Nr. 766/2 mit 766/12, 766/14, 766/16 mit 766/30, 766/32, 766/33, 778/43, 778/51, 778/52 der Gemarkung Birkach und Teile der Grundstücke Fl.-Nr. 766, 778/44 mit 778/48 der Gemarkung Birkach; die Grundstücke Fl.-Nr. 1122/9, 1124 mit 1126 der Gemarkung Heide und Teile der Grundstücke Fl.-Nr. 1122, 1127 der Gemarkung Heide; die Grundstücke Fl.-Nr. 127 mit 129 der Gemarkung Kemmathen und Teile des Grundstückes Fl.-Nr. 126 der Gemarkung Kemmathen.

(4) Die weitere Schutzzone umfaßt die Grundstücke Fl.-Nr. 759/7, 759/8, 761, 761/2, 761/4, 761/5, 762, 762/2, 763, 763/2 mit 763/6, 764, 765, 765/1, 767, 768, 768/3 mit 768/8, 768/10 mit 768/12, 769/2 mit 769/6, 774/2 mit 774/4, 778, 778/35, 778/57 der Gemarkung Birkach und Teile der Grundstücke Fl.-Nr. 694 mit 696, 761/3, 766, 769, 769/7, 773, 775, 778/32, 778/44 mit 778/48 der Gemarkung Birkach; die Grundstücke Fl.-Nr. 1123 der Gemarkung Heide und Teile der Grundstücke Fl.-Nr. 1122, 1122/2 mit 1122/4, 1127, 1127/2, 1127/3, 1127/9, 1130 der Gemarkung Heide; die Grundstücke Fl.-Nr. 123, 123/1, 124, 124/2, 125, 130 mit 132, 137, 137/3, 137/22 mit 137/25, 137/29 mit 137/32 der Gemarkung Kemmathen und Teile der Grundstücke Fl.-Nr. 113/3, 122, 126, 136, 137/2, 137/43 der Gemarkung Kemmathen.

(5) Im übrigen ist ein Lageplan im Maßstab 1:5000 im Landratsamt Ansbach und in der Gemeindekanzlei des Marktes Bechhofen niedergelegt; er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(7) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3

| (1) Es sind | Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen | | |
|---|--|---|----------------------------|
| | im Fassungsbereich | in der engeren Schutzzone | in der weiteren Schutzzone |
| | 1 | 2 | 3 |
| 1. land- u. forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau | | | |
| 1.1. jede natürliche (organische) Düngung | | verboten | — |
| 1.2. Güllewirtschaft mit fliegendem oder stationärem Leitungsnetz | | verboten | — |
| 1.3. landwirtschaftliche Abwasserwertung, Abwasserlandbehandlung | | v e r b o t e n | |
| 1.4. Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen, Pflanzenkrankheiten, Unkraut oder unerwünschtem Aufwuchs | verboten | Die Anwendungsverbote und -beschränkungen in der „Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel“ i. d. F. vom 31. 5. 1974 (BGBl I S. 1204) sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der „Vorbemerkung“ zulässig ist, sind zuständige Behörde | |

| | im Fassungsbereich | in der engeren Schutzzone | in der weiteren Schutzzone |
|---|-----------------------|--|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 |
| | | | die Kreisverwaltungsbehörde und Zone III die weitere Schutzzone im Sinne dieser Verordnung. |
| 1.5. Verwendung von Stoffen, die dazu bestimmt sind, die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, ohne ihrer Ernährung zu dienen, ausgenommen Stoffe nach § 3 Abs. 1 Nr. 1.4 dieser Verordnung (Wachstumsregler) | verboten | verboten, sofern nicht vom Amt für Landwirtschaft (Amt für Landwirtschaft und Bodenkultur, Amt für Landwirtschaft und Tierzucht) oder von der Bayer. Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau im Einvernehmen mit dem Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft für unbedenklich erklärt. | |
| 1.6. Gartenbaubetriebe zu errichten | verboten | | — |
| 2. Sonstige Bodennutzungen | | | |
| 2.1. Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche — mit Ausnahme der üblichen landwirtschaftlichen Bodenbearbeitung —, insbesondere Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege und Steinbrüche | | verboten | |
| Lagern, Ablagern und Befördern wassergefährdender Stoffe | | | |
| 3.1. Müllablagerungen zu errichten oder zu erweitern | | verboten | |
| 3.2. Ablagern, Lagern und Vergraben wassergefährdender Stoffe wie Öl, Teer, Phenole, mineralöhlhaltige Stoffe, Gifte, Schädlingsbekämpfungsmittel, Tierkadaver, Unrat, Müll, industrielle und gewerbliche Rückstände, Chemikalien | verboten | | verboten, ausgenommen das Lagern derartiger Stoffe, wenn eine Gefährdung des Grundwassers (siehe Lagerverordnung) nicht zu besorgen ist |
| 3.3. Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern | | verboten | |
| 3.4. Versitzgruben zu errichten oder zu erweitern | | verboten | |
| 3.5. Düng- oder Jauchestätten, Gärferbehälter und -mieten zu errichten oder zu erweitern | verboten | | — |
| 3.6. Trockenaborte | verboten | | verboten, ausgenommen als befristeter Zwischenzustand |
| 3.7. Durchleiten von Abwasser, auch in geschlossenen Leitungen | verboten | | — |
| 3.8. Entleeren von Fäkalienwagen | | verboten | |
| 3.9. Leitungen für wassergefährdende Stoffe zu errichten | | verboten | |
| 3.10. Gasleitungen zu errichten | verboten | | — |

| | im Fassungsbereich | in der engeren Schutzzone | in der weiteren Schutzzone |
|---|-------------------------------|--|--|
| 1 | 2 | 3 | 4 |
| 4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung | | | |
| 4.1. Bergbau | verboten | verboten, wenn durch ihn gute Deckschichten zerrissen oder durch ihn Einmündungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden | — |
| 4.2. Bohrungen zum Aufsuchen und Gewinnen von Erdöl, Erdgas und sonstigen Bodenschätzen | | v e r b o t e n | |
| 4.3. Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern | verboten | verboten, sofern ihre Oberflächenwässer nicht schadlos aus der engeren Schutzzone herausgeleitet werden können. Von dem Verbot ausgenommen sind öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege. | — |
| 4.4. Wagenwaschen | | | |
| 4.5. Zelt- und Badeplätze einzurichten, Abstellen von Wohnwagen | | verboten | — |
| 4.6. Sportplätze zu errichten oder zu erweitern | | | |
| 4.7. Flugplätze, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern | | v e r b o t e n | |
| 4.8. Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern | | | |
| 5. Bauliche Nutzungen, Industrie | | | |
| 5.1. bauliche Anlagen, die nicht zur Wasserversorgungsanlage gehören, zu errichten oder zu erweitern | verboten | | verboten, sofern nicht an eine Sammelentwässerung angeschlossen wird. |
| 5.2. Betriebe mit grundwassergefährdendem Abwasser oder Betriebe und Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe (z. B. Chemikalien, Treibstoffe, organische Abfälle) hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern | verboten | | verboten, soweit die Abfälle oder Abwässer nicht gewässerunschädlich beseitigt oder aus dem Schutzgebiet herausgeleitet werden können. |
| 5.3. Erdölraffinerien und Großtanklager zu errichten oder zu erweitern | | v e r b o t e n | |
| 5.4. Anlagen zur Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern | | v e r b o t e n | |
| 6. Betreten | verboten, außer durch Befugte | — | — |

(2) Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser im Sinne der Nr. 5 2 des Absatzes 1 sind insbesondere die in der Anlage 1 aufgeführten Betriebe.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Lagerverordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 11. Juni 1975 (GVBl S. 160) bleiben unberührt.

§ 4

Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Ansbach kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert, oder

2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Ansbach vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

§ 5

Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6

Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, daß die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7

Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt,

2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amts- und Mitteilungsblatt des Landkreises Ansbach in Kraft.

Ansbach, den 4. August 1976

Landratsamt Ansbach
Ehnes, Landrat

Anlage 1

Betriebe mit wassergefährdendem Abwasser
(Zu § 3 Abs. 1 Nr. 5.2)

Akkumulatorenfabriken
Ammoniakfabriken
Atomkraftwerke
Beizereien u. a. Betriebe, die Ätzflüssigkeiten
verwenden
Bleichereien
Chemische Fabriken
Erdölraffinerien, Großtanklager
Färbereien
Faserplattenwerke
Fotochemische Fabriken
Gaswerke, Kokereien, Gasgeneratoren
Gerbereien
Gummifabriken
Holzprägnierungswerke
Hydrierwerke
Isotopenbetriebe
Kaliwerke, Salinen
Kunststoff-Fabriken
Lederfabriken, Lederfärbereien
Mineralfarbenfabriken
Mineralölwerke
Schwefelsäurefabriken
Schwelereien
Sodafabriken
Sprengstoff-Fabriken
Teerfarbenfabriken
Textilfabriken (außer Trockenbetrieben),
auch Fabriken für synthetische Textilfasern
Verzinkereien
Waschmittelfabriken
Wäschereien
Weißblechwerke
Zellulose-Fabriken
Zuckerfabriken
und Betriebe, die eine der genannten Fertigung-
en als Nebenbetrieb enthalten



